

DIGITALISIERUNG

IM RAHMEN DES PPSG

Jede ambulante und jede stationäre Pflegeeinrichtung kann in den Jahren 2019 bis 2021 einmalig einen Zuschuss für die Förderung der Digitalisierung erhalten. Damit sollen die Pflegekräfte entlastet werden, um so ihren Arbeitsalltag zu erleichtern und damit mehr Zeit für die Pflegebedürftigen bleibt.

Förderungsfähig sind dabei die Kosten für die Anschaffung digitaler oder technischer Ausstattung, deren Inbetriebnahme sowie damit zusammenhängende Schulungen und Lizenzen. Hauptzweck muss die Entlastung der Pflegekräfte sein. Dabei ist es unerheblich, ob die Investition zeitlich und sachlich unterschiedliche Maßnahmen betrifft, solange sie dabei einem Gesamtkonzept zugeordnet werden kann. Je Pflegeeinrichtung sind Maßnahmen mit bis zu 40%, maximal aber 12.000 Euro, förderfähig.

Anträge müssen bis zum 31. Dezember 2021 gestellt sein

Der Antrag kann seit Inkrafttreten der Richtlinie und muss spätestens am 31. Dezember 2021 gestellt werden. Er muss Anschaffungen betreffen, die nicht vor dem 01. Januar 2019 getätigt worden sind, ist dabei aber sowohl prospektiv als auch retrospektiv möglich.



Das PpSG soll für Förderungen in diversen Bereichen in Pflegeeinrichtungen sorgen – dieser Ansatz kann tatsächlich die Digitalisierung in Pflegeeinrichtungen unterstützen.

Matthias Braun
Experte für Pflegerecht

Insofern bietet sich die Chance, bereits vor Beginn der Umsetzung der Maßnahme das Antragsverfahren abzuschließen und mit Gewissheit die Zuschüsse einzuplanen. Sollten sich jedoch Änderungen in der Planung oder Umsetzung ergeben, müssen gegebenenfalls zu viel gezahlte Beträge auch erstattet werden.

Auch Leasingkosten sind erfasst

Der Antrag ist an eine als Partei der Pflegesatzvereinbarung beteiligte Pflegekasse, deren Landesverband oder den Verband der Ersatzkassen e.V. in dem Bundesland zu richten, in dem die Pflegeeinrichtung zugelassen ist. Dabei sind die Kosten für Leasingverträge in Verbindung mit den entsprechenden Anschaffungen, die die übrigen Voraussetzungen erfüllen, für die Dauer der möglichen Förderung förderfähig, allerdings ohne die Kosten für Wartung, Reparatur oder Service. Ausgenommen sind also solche Betriebskosten, die nicht mit der erstmaligen Inbetriebnahme und der Installation zu tun haben. ●

FAZIT

Im Vergleich zum Verfahren bzgl. der zusätzlichen Stellen erscheint dieser Aspekt des PpSG zumindest nicht völlig ungeeignet, sein Ziel auch tatsächlich zu erreichen – die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege. Das hängt natürlich auch von der konkreten Umsetzung in den Einrichtungen sowie der Bescheidungspraxis der Pflegekassen ab. Daher kann dies die Chance sein, Ihre Einrichtung in Sachen Digitalisierung auf den neuesten Stand zu bringen, davon profitieren alle Beteiligten.

Matthias Braun
Rechtsanwalt
matthias.braun@curacon-recht.de